

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Verordnung vom 04.04.1825 publ. 07.04.1825

hinreichend versehen zu können, und zur Ausführung derselben ins Ausland erst befugt seyn, wenn sie die Erlaubniß dazu von dem Amte erhalten haben, welches solche, nach vorgängiger Communication mit den betreffenden Kreis-Physicis, den Umständen nach, bewilligen oder abschlagen wird.

- 4) Vorkommende Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit resp. Confiscation der, ohne amtliche Erlaubniß gefangenen, Blutigel, Geldstrafe von 10 Rthlr. und Einziehung der Concession zum Blutigel-Fang von den Aemtern bestraft werden, lediglich mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, jedoch ohne Suspensiv-Effect.

- 13) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. April 1825., publ. 7. April e. a.

Da die Unterstützungen, welche den, durch <sup>Erimirung der,</sup> die Sturmfluth vom 3. und 4. Februar d. J. <sup>den durch die</sup> getroffenen hilfsbedürftigen Einwohnern des <sup>Sturmfluthen</sup> Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft <sup>von 3 und 4ten</sup> Jever, von wem es auch sey, geleistet wer- <sup>Februar 1825-</sup> den, lediglich den Zweck haben, sie in Stand <sup>getroffenen</sup> zu setzen, ihren Nahrungszweig wieder zu er- <sup>hilfsbedürfti-</sup> greifen; dieser Zweck aber vereitelt werden <sup>genEinwohnern</sup> des Herzog- <sup>thums Olden-</sup> burg und der



Herrschaft Se: würde, wenn dasjenige, was dazu gegeben  
ver geleisteten, ist, sofort wegen älterer Schulden zur Execu-  
Unterstützun- tion gezogen werden sollte: wohingegen zu er-  
gen, von der Execution we- warten ist, daß sie bey billiger Nachsicht bald  
gen älterer wieder Mittel erwerben, um ihren Gläubig-  
Schulden. gern gerecht zu werden; so wird mit Sr.  
Herzoglichen Durchlaucht höchster Ge-  
nehmigung, jedoch nur für den Zeitraum bis  
zum 1. May 1826. ausschließlich, Folgendes  
festgesetzt:

- 1) Wegen aller Forderungen, welche vor dem 4. Februar d. J. entstanden sind, soll Vieh- Feld- und Handwerksgeräthe, und Eingut jeder Art, welches solchen Hülfbedürftigen entweder in natura geschenkt, oder mit den ihnen geschenkten Unterstützungsgeldern, oder auf den, ihnen eröffneten Credit gekauft ist, desgleichen das ihnen auf diese Weise verschaffte Saatkorn und die davon gewachsene Frucht auf dem Halm, — so lange sich diese Gegenstände im Eigenthume des Schenknehmers befinden, — weder in Pfandung noch zum Concurse gezogen werden.
- 2) Wenn Gebäude oder Schiffe, welche durch die gedachte Sturmfluth vernichtet oder beschädigt, Ländereyen, welche dadurch verdorben worden, mittelst Unter-  
stützun-



Stützungen an Baumaterialien oder Geld wiederhergestellt sind, und sodann zu einem gegen den Eigenthümer erkannten Concurse gezogen werden, so sollen solche Gebäude und Schiffe, auch Ländereyen, nach dem Werthe, welchen sie in dem Zustande hatten, worin sie durch die Sturmfluth versezt worden, taxirt, und nur so viel, als dieses Taxatum beträgt, von den, in dem Concurse daraus gelöseten, Kaufgeldern zur Bezahlung der, vor dem 4. Febr. entstandenen, Schulden verwandt, der Ueberschuß aber, sofern er nicht von späteren Gläubigern in Anspruch genommen wird, zum Besten des Cridars separirt, und auch nicht zu den Concurskosten herbeygezogen werden; es sey denn, daß von den älteren Creditoren dargethan werden könnte, daß, und in welcher Masse die Wiederinstandsetzung vom Cridar aus eigenen Mitteln beschafft sey.

- 3) Um die Gegenstände sub 1. und 2. zu constatiren, soll auf jedem Amte, von dem Amtmann eigenhändig, eine Liste der, jedem Hülfbedürftigen seines Amtes geleisteten, Unterstützungen an Naturalien oder Geld und der Verwendung des letzteren, auf den Grund eigener Wissen-

©